



**Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen
über die Erhebung von Gebühren
für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen
(Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 19.12.2023

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I 2003, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 8 Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), und § 1 Abs. 1 Satz 1 Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14.07.2021 (GBl. 2021, S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises, dessen Änderung oder das Ausstellen eines Ersatzdokuments werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die Person,
 - a) für die ein Bewohnerparkausweis ausgestellt wird,
 - b) die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) die für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
Die Zahlung der Gebühr ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt im Jahr 2024 für das erste Halbjahr 15 Euro und für das zweite Halbjahr 60 Euro.
- (2) Ab dem 01.01.2025 beträgt die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr 120 Euro.
- (3) Ab dem 01.07.2024 wird bei unterjähriger Antragstellung für jeden angefangenen Monat eine anteilige Gebühr von 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises (z. B. bei einem Fahrzeugwechsel) wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.
- (5) Entfällt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor Ende des Kalenderjahres, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.12.2023



Jürgen Roth

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diese Rechtsverordnung beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.